



Gebührensatzung
zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Vilsbiburg
vom 17.07.2000
mit Änderung vom 11.11.2002 und 11.03.2016

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fäkalschlammannahmestation sowie für die Annahme und Entsorgung von Fäkalschlamm in der Kläranlage Vilsbiburg Beseitigungsgebühren.

§ 2
Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt 25,- Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm). Die Transportkosten sind darin nicht enthalten. Sie werden vom Unternehmer gesondert erhoben (zum Zeitpunkt des Satzungserlasses: 70,- Euro Pauschale pro Haushalt + 10,- Euro/cbm Fäkalschlamm, jeweils zuzüglich MwSt.).



**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Räumgutes in der Kläranlage.

**§ 4
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

**§ 5
Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird nach der Anlieferung abgerechnet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Vilsbiburg, den 17.07.2000

Stadt Vilsbiburg

Haider
Erster Bürgermeister